

BStGer RR.2024.10 vom 13. Juni 2024

Bundesstrafgericht, 2024-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2024.10

FR: TPF RR.2024.10 du 13 juin 2024

IT: TPF RR.2024.10 del 13 giugno 2024

Regeste

Auslieferung an Ungarn; Einrede des politischen Delikts (Art. 55 Abs. 2 IRSG);
Auslieferungsentscheid (Art. 55 IRSG)

Erwägungen

E. 1.1

Für den Auslieferungsverkehr zwischen der Schweiz und Ungarn sind primär massgebend das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (EAUe; SR 0.353.1) und die hierzu ergangenen Zusatzprotokolle vom 15. Oktober 1975 (ZPI EAUe; SR 0.353.11) und 17. März 1978 (ZPII EAUe; SR 0.353.12), welchen beide Staaten beigetreten sind.

- 9 -

Überdies anwendbar sind das Übereinkommen vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen [SDÜ]; CELEX-Nr. 42000A0922(02); Abl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19–62; Text nicht publiziert in der SR, jedoch abrufbar auf der Website der Schweizerischen Eidgenossenschaft unter «Rechtssammlung zu den sektoriellen Abkommen mit der EU», 8.1 Anhang A; <https://www.admin.ch/opc/de/european-union/international-agreements/008.html>) i.V.m. der Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission, namentlich Art. 26–31 (CELEX-Nr. 32018R1862; Abl. L 312 vom 7. Dezember 2018, S. 56–106; abrufbar unter «Rechtssammlung zu den sektoriellen Abkommen mit der EU», 8.4 Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands), sowie diejenigen Bestimmungen des Übereinkommens vom 27. September 1996 über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Auslieferungsübereinkommen; CELEX-Nr. 41996A1023(02); Abl. C 313 vom 23. Oktober 1996, S. 12–23), welche gemäss dem Beschluss des Rates 2003/169/JI vom 27. Februar 2003 (CELEX-Nr. 32003D0169; Abl. L 67 vom 12. März 2003, S. 25 f.; abrufbar unter «Rechtssammlung zu den sektoriellen Abkommen mit der EU», 8.2 Anhang B) eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands darstellen. Die zwischen den Vertragsparteien geltenden weitergehenden Bestimmungen aufgrund bilateraler oder multilateraler Abkommen bleiben unberührt (Art. 59 Abs. 2 SDÜ; Art. 1 Abs. 2 EU-Auslieferungsübereinkommen).

E. 1.2

Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, sind das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (IRSV; SR 351.11) anwendbar (Art. 1 Abs. 1 lit. a IRSG). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn es geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (sog. Günstigkeitsprinzip; BGE 148 IV 314 E. 2.1; 147 II 432 E. 3.1; 142 IV 250 E. 3; 145 IV 294 E. 2.1; 140 IV 123 E. 2; 136 IV 82 E. 3.1; 135 IV 212 E. 2.3; ZIMMERMANN, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, 5. Aufl. 2019, N. 229), Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 148 IV 314 E. 3; 145 IV 294 E. 2.1; 139 II 65 E. 5.4; 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c).

- 10 -

E. 2.1

Gegen Auslieferungsentscheide des BJ kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheides bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 55 Abs. 3 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 IRSG; Art. 50 Abs. 1 VwVG). Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG), wenn das IRSG nichts anderes bestimmt (siehe Art. 12 Abs. 1 IRSG).

E. 2.2

Über ausländische Auslieferungsersuchen entscheidet das BJ (vgl. Art. 55 Abs. 1 IRSG). Macht der Verfolgte geltend, er werde eines politischen Delikts bezichtigt, oder ergeben sich bei der Instruktion ernsthafte Gründe für den politischen Charakter der Tat, so entscheidet die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts darüber auf Antrag des BJ und nach Einholung einer Stellungnahme des Verfolgten (Art. 55 Abs. 2 IRSG). Das Verfahren der Beschwerde nach Art. 25 IRSG ist dabei sinngemäss anwendbar (Art. 55 Abs. 3 IRSG). Die Beschwerdekammer hat nur über die Einrede des politischen Delikts in erster Instanz zu befinden und dem BJ den Entscheid über die übrigen Auslieferungsvoraussetzungen zu überlassen (TPF 2008 24 E. 1.2 m.w.H.). Auch in Fällen, bei denen Einreden des politischen Delikts erfolgen oder sich bei der Instruktion entsprechende Fragen stellen, hat das BJ die notwendigen Sachabklärungen hinsichtlich aller Auslieferungsvoraussetzungen vollumfänglich vorzunehmen (BGE 130 II 337 E. 1.1.2; 128 II 355 E. 1.1.2).

E. 2.3

Der Beschwerdeführer hatte vor dem ersten Auslieferungsentscheid geltend gemacht, er werde aus politischen Gründen strafrechtlich verfolgt. Mit Entscheid vom 4. Oktober 2023 bewilligte das BJ seine Auslieferung unter Vorbehalt des Entscheides der Beschwerdekammer über die Einrede des politischen Delikts und beantragte der Beschwerdekammer mit Eingabe vom selben Tag, die Einrede des politischen Delikts abzulehnen. Der Beschwerdeführer hatte Gelegenheit, wie es Art. 55 Abs. 2 IRSG vorsieht, sich zum Antrag des BJ zu äussern. Die Beschwerdekammer hatte die erste Beschwerde gutgeheissen im Wesentlichen mit der Begründung, der Sachverhalt sei nicht klar genug, weshalb zusätzliche Abklärungen erforderlich seien. Der Beschwerdeführer hat

sich nach den vom BJ veranlassten zusätzlichen Abklärungen und vor dem Erlass des hier gegenständlichen zweiten Auslieferungssentscheidungs erneuert so vernehmen lassen, dass seine Strafverfolgung politisch motiviert sei und er bringt das auch in seiner Beschwerde vor (RR.2024.16, act.1 und 1.5).

- 11 -

E. 2.4

Der Beschwerdeführer ist als Betroffener legitimiert und die Beschwerde gibt in formeller Hinsicht zu keinen Bemerkungen Anlass, weshalb auf sie und auf die Einrede des politischen Delikts einzutreten ist.

E. 3

Vorliegend sind das Verfahren betreffend Einrede des politischen Delikts (RR.2024.10, vorher RR.2023.156) und das Beschwerdeverfahren (RR.2024.16, vorher RR.2023.161) aufgrund ihrer inhaltlichen Konnexität zu vereinigen (vgl. LUDWICZAK GLASSEY, *Entraide judiciaire internationale en matière pénale*, 2018, N. 1044).

E. 4.1

Der Beschwerdeführer bringt in seiner Stellungnahme vom 17. Oktober 2023 vor (RR.2023.156, act. 3), es sei unzutreffend, wenn das BJ im Auslieferungssentscheidungs schreibe (ebd., act. 1, S. 7 Ziff. 6.2), ein Strafverfahren wegen Weitergabe bzw. Missbrauchs geheimer Informationen sei kein Indiz für eine politische Verfolgung. Weitergabe bzw. Missbrauchs geheimer Informationen sei in Ungarn ein politisches Verbrechen. Nach dem Gesetz über die nationale Sicherheit sei es ein Verbrechen gegen die nationale Sicherheit des Staates. Er habe in der Schweiz geheime Informationen preisgegeben. Er sei zudem Menschenrechtsaktivist, dem gewöhnliche Straftaten vorgeworfen würden, um ihn an der Ausübung seiner politischen Tätigkeit zu hindern (ebd., act. 3). Er bekräftigt diese Vorbringen in seinen weiteren Eingaben (RR.2023.161, act. 1, 10). Im vorliegenden zweiten Verfahren vor der Beschwerdekammer bekräftigt er seine Vorbringen abermals; insbesondere weist er darauf hin, dass die ungarischen Behörden die vom BJ diesbezüglich gestellten Fragen nicht beantworten wollten. Das bestätige seine Annahme, dass im Hintergrund des Auslieferungssersuchens politische Motive lägen, welche den Schweizer Behörden vorenthalten würden (insb. RR.2024.16, act 10). Vor dem BJ brachte der amtliche Rechtsbeistand des Beschwerdeführers vor, es stünden politische Gründe hinter dem Auslieferungssersuchen. Anlässlich seiner Anhörung vom 26. Juli 2023 habe der Beschwerdeführer ein Dokument vom 31. Oktober 2019 eingereicht. Daraus gehe hervor, dass in Ungarn ein Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer laufe wegen Weitergabe bzw. Missbrauchs geheimer Informationen, zu welchen er nicht befugt gewesen sei. Sollte dieses Strafverfahren noch am Laufen sein, dann könne der wahre Grund der Auslieferung die Weitergabe vertraulicher staatlicher Informationen sein und somit einen politischen Hintergrund haben. Nur 15 Tage nach der Mitteilung vom 31. Oktober 2019 habe Ungarn um die Auslieferung ersucht wegen Vorfällen, die sich am 2. Mai 2007 und

- 12 -

E. 4.2

Das BJ erachtet die behauptete Geheimdienstaktivität und den Besitz von skandalträchtigen Geheimunterlagen als unbelegte Schutzbehauptungen. Der Beschwerdeführer widerspreche sich, wenn er auf den kanarischen Inseln einmal den Vorsitzenden des parlamentarischen

Ausschusses für nationale Sicherheit B. (Stellungnahme vom 9. August 2023) und dann den Präsidenten des ungarischen Geheimdienstes (Einvernahme vom 26. Juli 2023) und seine Familie ausspioniert und dabei Straftaten aufgedeckt haben wolle. Die Festplatte mit Belegen habe er nicht eingereicht. Gemäss den Auslieferungsunterlagen habe der Beschwerdeführer noch im Jahr 2008 eine handwerkliche Ausbildung absolviert (vgl. Urteil des Gerichts der Stadt Z./HU [...] vom 18. November 2008 S. 2). Eine anschliessende Anstellung im ungarischen Geheimdienst sei nicht glaubhaft. Das BJ erachtet die Behauptungen des Beschwerdeführers als nicht geeignet, eine Verfolgungssituation gemäss Art. 3 Ziff. 2 EAUE konkret und glaubhaft aufzuzeigen. Es bestünden namentlich keine ernsthaften Zweifel am Funktionieren der ungarischen Institutionen und an der Unabhängigkeit der Gerichte (RR.2023.156, act. 1.0 S. 6 f.).

Ein weiteres Strafverfahren in Ungarn gegen den Beschwerdeführer wäre nach Auffassung des BJ kein Indiz für eine politische Verfolgung. Die ungarischen Behörden seien an das Spezialitätsprinzip gebunden und könnten den Beschwerdeführer für weitere, vor einer Auslieferung begangene Handlungen nur unter den in Art. 14 Abs. 1 lit. a und b EAUE genannten Bedingungen strafrechtlich verfolgen. Nach dem völkerrechtlichen Vertrauensprinzip sei die Einhaltung des Spezialitätsprinzips zu vermuten. Bei einem Mitgliedstaat der EMRK und der Europäischen Union sei es unerheblich, ob Ungarn das Abkommen gegen Verschwindenlassen ratifiziert habe. Gemäss

- 13 -

dem Länderbericht des US State Departments bestünden keine Hinweise, dass dies in Ungarn ein Problem sei (act. 1.0 S. 7).

Im neuen Verfahren hält das BJ an seinem Standpunkt fest. Es sieht sich durch die Ergebnisse der zusätzlichen Abklärungen darin bestätigt, dass eine politisch motivierte Verfolgung des Beschwerdeführers ausgeschlossen werden könne bzw. nicht hinreichend plausibel dargetan sei.

E. 4.3

Die Auslieferung wird nicht bewilligt, wenn die strafbare Handlung, derentwegen sie begehrt wird, vom ersuchten Staat als eine politische oder als eine mit einer solchen zusammenhängende strafbare Handlung angesehen wird (Art. 3 Abs. 1 EAUE; vgl. auch Art. 3 Abs. 1 und Art. 55 Abs. 2 IRSG). In der Praxis wird zwischen so genannt «absolut» politischen und «relativ» politischen Delikten unterschieden. «Absolut» politische Delikte stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit politischen Vorgängen. Darunter fallen namentlich Straftaten, welche sich ausschliesslich gegen die soziale und politische Staatsorganisation richten, wie etwa Angriffe gegen die verfassungsmässige Ordnung, Landes- oder Hochverrat. Ein «relativ» politisches Delikt liegt nach der Rechtsprechung vor, wenn einer gemeinrechtlichen Straftat im konkreten Fall ein vorwiegend politischer Charakter zukommt. Der vorwiegend politische Charakter ergibt sich aus der politischen Natur der Umstände, Beweggründe und Ziele, die den Täter zum Handeln bestimmt haben und die in den Augen des Rechtshilfegerichts vorherrschend erscheinen. Das Delikt muss stets im Rahmen eines Kampfes um die Macht im Staat begangen worden sein und in einem engen Zusammenhang mit dem Gegenstand dieses Kampfes stehen. Darüber hinaus müssen die fraglichen Rechtsgüterverletzungen in einem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen, und die auf dem Spiel stehenden politischen Interessen müssen wichtig und legitim genug sein, um die Tat zumindest einigermaßen verständlich

erscheinen zu lassen (BGE 142 IV 175 E. 4.3/4.8; 131 II 235 E. 3.2; 130 II 337 E. 3.2; 128 II 355 E. 4.2; Urteil des Bundesgerichts 1C_274/2015 vom 12. August 2015 E. 5.3; TPF 2008 24 E. 3.1 S. 27).

E. 4.4

Die BK hatte die erste Beschwerde gutgeheissen, weil es aufgrund des vom Beschwerdeführer eingereichten Dokuments als nicht unplausibel erschien, dass ein entsprechendes, potentiell auf politischen Gründen beruhendes Verfahren in Ungarn geführt werden könnte. Im Nachgang zum Entscheid der BK hatte das BJ das Dokument übersetzen lassen und gestützt darauf und auf von der BK aufgeworfene Fragen den ungarischen Behörden einige zusätzliche Fragen zu den prozessualen Umständen in Ungarn gestellt. Die zusätzlichen Abklärungen haben Folgendes ergeben (vgl. insb. zusammenfassende Telefonnotiz RR.2024.10, act. 11, mit. Hinw.): Die in der Notiz unter

- 14 -

Ziff. 1 aufgeführten Verfahren sind Gegenstand des vorliegenden Auslieferungsverfahrens. Sie haben keinerlei Bezug zu einem politischen Delikt. Zu dem unter Ziff. 2 aufgeführten Verfahren wegen Missbrauchs geheimer Informationen hat sich Folgendes ergeben: Dieses Verfahren bzw. der Vollzug des dazu offenbar 2016 ergangenen Haftbefehls ist 2019 zufolge Verjährung eingestellt und der Haftbefehl revoziert worden (vgl. auch RR.2024.10, act. 10.2). Das Verfahren ist tatsächlich einmal geführt worden, ist aber rechtskräftig als verjährt erledigt worden, weshalb die beantragte Auslieferung bereits aus zeitlichen Gründen keinen Zusammenhang mit diesem Verfahren mehr haben kann; dazu kommt, dass auch der Sachverhalt keinen erkennbaren Zusammenhang mit dem hier gegenständlichen ungarischen Haftbefehl hat. Das unter Ziff. 3 erwähnte Strafverfahren wegen Diebstahls ist am 14. Mai 2008 rechtskräftig erledigt worden; es hat keinen Zusammenhang mit dem Auslieferungsverfahren und die Auslieferung ist für dieses Delikt auch nicht verlangt. Schliesslich hat sich ergeben, dass das in Ziff. 4 erwähnte Strafverfahren wegen Erpressung sich noch in der Untersuchungsphase befindet. Darauf hat sich die Weigerung der ungarischen Behörden zur Beantwortung weiterer Fragen des BJ bezogen; offenbar bestand hier ein Missverständnis, zumal auch das BJ in seinem neuen Auslieferungsentscheid davon auszugehen scheint, dass das Verfahren wegen Missbrauchs geheimer Informationen immer noch hängig ist und sich die (verweigerten) Antworten der ungarischen Behörden darauf bezögen. Die Antwort Ungarns bezieht sich jedoch nicht auf das potentiell politisch motivierte Strafverfahren wegen Missbrauchs geheimer Informationen – welches eben nicht mehr existiert –, sondern auf den Vorwurf einer Erpressung. Es ist nicht ersichtlich, dass es sich dabei um ein politisches Delikt handeln könnte und die diesbezüglichen Vorbringen des Beschwerdeführers sind nicht geeignet, einen politischen Hintergrund als plausibel erscheinen zu lassen. Im Übrigen haben die ungarischen Behörden das Spezialitätsprinzip zu beachten, dies umso mehr, als sie eine entsprechende explizite Erklärung abgegeben haben (vgl. oben Sachverhalt, lit. P).

Die weiteren Unklarheiten, auf welche die Beschwerdekammer in ihrem ersten Entscheid hingewiesen hatte, sind vom BJ mit dem neuen Auslieferungsentscheid ausgeräumt worden (vgl. Auslieferungsentscheid, RR.2024.16, act. 1.2, Ziff. 6.2). Es gibt auch keine weiteren Hinweise darauf, dass der Beschwerdeführer von Ungarn aus anderen Gründen verfolgt würde als für den Vollzug der rechtskräftig ausgefallenen Freiheitsstrafe von zwei Jahren.

E. 4.5

Bei den Straftaten, für welche Ungarn um Auslieferung ersucht, handelt es sich weder um absolut noch um relativ politische Delikte im Sinne der oben

- 15 -

angeführten Rechtsprechung. Die Delikte stehen offensichtlich nicht im Zusammenhang mit einem Kampf um die Macht. Derartiges wird auch vom Beschwerdeführer selbst nicht geltend gemacht. Die Einrede des politischen Delikts ist vor dem Hintergrund der zusätzlich erfolgten Abklärungen also abzuweisen. Es kann hierzu auf die zutreffenden Ausführungen des BJ verwiesen werden (RR.2024.16, act. 1.2 Ziff. 6.2 S. 7–10). Soweit der Beschwerdeführer ernsthafte Zweifel am Funktionieren der Institutionen und an der Unabhängigkeit der Justiz im ersuchenden Staat vorbringt und insbesondere moniert, Ungarn biete keinerlei Gewähr dafür, dass er im Falle seiner Auslieferung im Sinne der internationalen Verpflichtungen menschenrechtskonform behandelt würde, ist auf die nachfolgende Erwägung zu verweisen.

5.

5.1 Die Schweiz prüft die Auslieferungsvoraussetzungen des EAUE auch im Lichte ihrer grundrechtlichen völkerrechtlichen Verpflichtungen. Nach Völkerrecht – wie auch schweizerischem Landesrecht – sind Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung verboten (Art. 3 EMRK und Art. 7 sowie Art. 10 Abs. 1 UNO-Pakt II [SR 0.103.2], Art. 10 Abs. 3 BV). Niemand darf in einen Staat ausgeliefert werden, in dem ihm Folter oder eine andere Art grausamer und unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung droht (vgl. Art. 25 Abs. 3 BV; BGE 134 IV 156 E. 6.3; Urteil des Bundesgerichts 1C_644/2015 vom 23. Februar 2016 E. 8.1, nicht publ. in BGE 142 IV 175). Die Haftbedingungen dürfen nicht unmenschlich oder erniedrigend im Sinne von Art. 3 EMRK sein; die physische und psychische Integrität der ausgelieferten Person muss gewahrt sein (vgl. auch Art. 7 und 17 des UNO-Pakts II). Die Gesundheit des Häftlings muss in angemessener Weise sichergestellt werden (BGE 148 IV 314 E. 3). Die Prüfung dieses Ausschlussgrundes setzt ein Werturteil über die inneren Angelegenheiten des ersuchenden Staats voraus, insbesondere über sein politisches System, seine Institutionen, sein Verständnis der Grundrechte und ihrer tatsächlichen Gewährleistung sowie die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz. Dies gebietet besondere Vorsicht (BGE 125 II 356 E. 8a; 123 II 511 E. 5b; 123 II 161 E. 6b). Die im ausländischen Strafverfahren beschuldigten Personen müssen deshalb glaubhaft machen, dass sie objektiv und ernsthaft eine schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte im ersuchenden Staat zu befürchten haben (BGE 132 II 469 E. 2.4 S. 473; 130 II 217 E. 8.1; 129 II 268 E. 6.3; TPF 2008 24 E. 3.1 S. 27 f.; siehe auch ZIMMERMANN, a.a.O., N. 628 f.). Soweit es sich beim ersuchenden Staat um einen EMRK-Vertragsstaat handelt, ist nach der bundesgericht-

- 16 -

lichen Rechtsprechung grundsätzlich davon auszugehen, dass er die Konventionsgarantien in der Praxis gewährleistet (BGE 126 II 324 E. 4e; Urteil des Bundesgerichts 1C_146/2022 vom 21. März 2022 E. 2). Wird im Verfahren im ersuchenden Staat die EMRK dennoch verletzt, hat der Betroffene die Möglichkeit, dies zunächst dort und in der Folge mit Individualbeschwerde an den EGMR (Art. 34 EMRK) geltend zu machen (Urteil des Bundesgerichts 1C_146/2022 vom 21. März 2022 E. 2). 5.2

5.2.1 Der Beschwerdeführer bringt zunächst vor, das Verfahren, in welchem er in Ungarn verurteilt worden sei und in dessen Zusammenhang er nun für den Vollzug der Strafe ausgeliefert werden solle, sei nicht mit den elementaren Garantien der EMRK vereinbar gewesen, weil er von dem Urteil keine Kenntnis gehabt habe und nicht vorgeladen, nicht anwesend und nicht verteidigt gewesen sei (vgl. insb. RR.2023.156, act. 1.18). Das BJ nimmt in seinem zweiten Auslieferungsentscheid auf dieses Vorbringen Bezug und führt aus, dass sich aus den Rechtshilfeakten ergebe, dass sich der Beschwerdeführer im Ermittlungsverfahren geäußert, im Hauptverfahren vom Recht auf Aussageverweigerung Gebrauch gemacht habe und dass er verteidigt gewesen sei (RR.2024.10, act. 1.0, Ziff. 6.3).

5.2.2 In Strafprozessen sind die minimalen prozessualen Verfahrensrechte des Angeschuldigten zu gewährleisten (vgl. Art. 6 EMRK, Art. 14 UNO-Pakt II). Der Angeschuldigte hat grundsätzlich Anspruch darauf, in Anwesenheit beurteilt zu werden (Art. 6 EMRK; Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 14 UNO-Pakt II). Dieses Recht ist jedoch nicht absolut: Nach der Praxis des Bundesgerichts und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte sind Abwesenheitsverfahren zulässig, sofern der in Abwesenheit Verurteilte nachträglich verlangen kann, dass ein Gericht, nachdem es ihn zur Sache angehört hat, nochmals überprüft, ob die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen begründet sind (BGE 127 I 213 E. 3a S. 215 m.w.H.). Eine Neuurteilung kann abgelehnt werden, wenn der in Abwesenheit Verurteilte wirksam verteidigt war und auf sein Anwesenheitsrecht verzichtet, sich geweigert hat, an der Verhandlung teilzunehmen oder die Unmöglichkeit, dies zu tun, selber verschuldet hat. Dies muss allerdings zur Überzeugung des Gerichts feststehen; dem Beschwerdeführer darf die Beweislast für diese Tatsachen nicht auferlegt werden. Nach der bundesgerichtlichen Praxis ist die Abwesenheit nicht nur im Falle höherer Gewalt (objektive Unmöglichkeit zu erscheinen) gültig entschuldigt, sondern auch im Falle subjektiver Unmöglichkeit aufgrund der persönlichen Umstände oder eines Irrtums. Ein Verzicht setzt voraus, dass der Verfolgte zur Gerichtsverhandlung gültig vorgeladen wurde. Auch dafür darf die Beweislast nicht dem Verurteilten auferlegt werden

- 17 -

(BGE 129 II 56 E. 6.2 S. 60; 127 I 213 E. 3a und 4 S. 215 ff.; Urteile des Bundesgerichts 1A.2/2004 vom 6. Februar 2004 E. 4.3 und 4.5; 1A.289/2003 vom 20. Januar 2004 E. 3.3). Für die Auslieferung zur Vollstreckung eines Abwesenheitsurteils enthält sodann Art. 3 des 2. ZP zum EAUE eine spezielle Regelung: Danach kann die ersuchte Vertragspartei die Auslieferung zur Vollstreckung eines Abwesenheitsurteils ablehnen, wenn nach ihrer Auffassung in dem diesem Urteil vorangegangenen Verfahren nicht die Mindestrechte der Verteidigung gewahrt worden sind, die anerkanntermassen jedem einer strafbaren Handlung Beschuldigten zustehen. Die Auslieferung wird jedoch bewilligt, wenn die ersuchende Vertragspartei eine als ausreichend erachtete Zusicherung gibt, der Person, um deren Auslieferung ersucht wird, das Recht auf ein neues Gerichtsverfahren zu gewährleisten, in dem die Rechte der Verteidigung gewahrt werden (Urteil des Bundesgerichts 1A.135/2005 vom 22. August 2005 E. 3.1; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 1A.261/2006 vom

E. 7

Februar 2008 ereignet hätten (RR.2023.156, act. 1.18, S. 4, Ziff. 7; act. 3). Nach seinen eigenen Schilderungen, so der amtliche Rechtsbeistand weiter, sei der Beschwerdeführer im Geheimdienst tätig gewesen und habe dabei auf den kanarischen Inseln den Vorsitzenden

des parlamentarischen Ausschusses für nationale Sicherheit B. ausspioniert und diverse Straftaten aufgedeckt (vgl. obige lit. G). Sämtliche Unterlagen betr. vertraulicher Informationen befanden sich auf einer geschützten, verschlüsselten Harddisk. Der Rechtsbeistand offeriert die Hard Disk als Beweis, der nachgereicht werde (act. 1.18 S. 7 f. Ziff. 18–21). Im neuen Verfahren hält der Rechtsbeistand an seinen Gründen fest; er sieht sich insbesondere in seinem Verdacht einer politisch motivierten Verfolgung seines Mandanten durch die Weigerung der ungarischen Behörden bestätigt, weitere Fragen zum hängigen Verfahren (irrtümlicherweise wegen des Missbrauchs geheimer Informationen, vgl. Erwägung 4.4 unten) zu beantworten (vgl. RR.2024.10, act. 1.40).

E. 9

Januar 2007 E. 3.2). Bei der Beurteilung der Frage, ob im ausländischen Abwesenheitsverfahren die Mindestrechte der Verteidigung gewahrt worden sind, verfügen die Rechtshilfebehörden des ersuchten Staates über einen erheblichen Ermessensspielraum (BGE 117 Ib 337 E. 5c S. 345; Urteil des Bundesgerichts 1A.261/2006 vom 9. Januar 2007 E. 3.2). Es kann nicht Aufgabe der Rechtshilfebehörden sein, die Wirksamkeit der Verteidigung im Einzelnen zu überprüfen; dies ist ihnen in aller Regel, mangels Kenntnis der Akten und der Verfahrensordnung des ersuchenden Staates, auch nicht möglich. Insofern kann ein Auslieferungshindernis allenfalls bei einer offensichtlich un-

- 18 -

genügenden Verteidigung in Frage kommen (Urteil des Bundesgerichts 1A.135/2005 vom 22. August 2005 E. 3.2.2). 5.2.3 Aus den Rechtshilfeakten ergibt sich im vorliegenden Zusammenhang das Folgende: Der Beschwerdeführer hatte sich gemäss erstinstanzlichem Urteil des Gerichts der Stadt Z./HU ([...], vgl. RR.2023.156, act. 1.11) anlässlich der öffentlichen Hauptverhandlung auf sein Aussageverweigerungsrecht berufen, weshalb das Gericht seine Aussagen aus der Untersuchung verlesen liess. Es ergibt sich weiter, dass eine Verteidigung zu seinen Gunsten vorgebracht worden sein muss. Aus dem Umstand, dass eine Rechtsvertretung im Urteil nicht genannt wird, kann, wie sich nachfolgend zeigt, nicht abgeleitet werden, dass keine Verteidigung anwesend war. Weiter ergibt sich aus dem zweitinstanzlichen Urteil in dieser Sache des Bezirksgerichts Y./HU ([...], ebd.), dass der Beschuldigte und sein Verteidiger Beschwerde gegen das Urteil erhoben haben. Auch in diesem zweitinstanzlichen Verfahren wird im Rubrum keine Verteidigung genannt, obwohl eine solche in diesem Verfahren offensichtlich beteiligt war. Die entsprechenden Behauptungen des Beschwerdeführers erweisen sich mithin als falsch. Es gibt keine Hinweise darauf, dass seine elementaren Verfahrensrechte in der Strafsache, für deren Urteilsvollzug er ausgeliefert werden soll, verletzt worden wären. Die Beschwerde ist insoweit unbegründet. 5.3

5.3.1 Der Beschwerdeführer bringt in einem nächsten Punkt vor, dass sein schlechter gesundheitlicher Zustand gegen seine Auslieferung an Ungarn spreche, dass Ungarn eine hinreichende Behandlung nicht garantieren könne. Er rügte in seiner Stellungnahme vom 27. September 2023 (RR.2023.156, act. 1.24) und auch im neuen Verfahren, dass eine psychiatrische Abteilung in einer Justizvollzugsanstalt nicht den hohen Kriterien einer «geeigneten psychiatrischen Klinik» entspreche, wie das BJ jedoch verlangt habe. Eine Klinik sei eine medizinische Institution, welche als getrennt von einer Justizvollzugsanstalt zu verstehen sei. Die von Ungarn gelieferten Angaben erlaubten auch keine Prüfung der

Anstalt. Gemäss dem Beschwerdeführer gebe es keine psychiatrischen Abteilungen in den ungarischen Strafanstalten (S. 1 f.). 5.3.2 Das BJ legt dar, dass gemäss dem aktuellsten Bericht des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter vom 17. März 2020 (Besuch im November 2018) Inhaftierte in ungarischen Gefängnissen grundsätzlich eine angemessene medizinische Versorgung erhielten. Bei psychiatrischen Notfällen würden Inhaftierte in die Gerichtsmedizinische Psychiatrische Beobachtungs- und Heilanstalt (IMEI) verlegt (vgl. Erwägung lit. G oben). Das IMEI sei eine psychiatrische Klinik mit drei Gebäuden innerhalb des Budapest

- 19 -

Gefängnisses. Im IMEI würden neue Patienten von einem multidisziplinären Team umfassend untersucht und individuelle Behandlungspläne erstellt. Es gebe neben der medikamentösen Behandlung auch Einzel- und Gruppenpsychotherapien, psycho-pädagogische Therapien und es stünden verschiedene Arten von Rehabilitationsprogrammen (Kunst, Theater, Musik) zur Verfügung. Ungarn habe zugesichert, den Beschwerdeführer sofort im IMEI unterzubringen und zu untersuchen und ihn abhängig vom Untersuchungsergebnis die erforderliche Behandlung im Justizvollzug zu geben. Die BJ erachtet damit die verlangte Garantie als grundsätzlich abgegeben und die in Aussicht gestellte Behandlung als genügend. Der Beschwerdeführer werde in Ungarn die notwendige medizinische Betreuung erhalten. Eine besondere Härte gemäss dem ungarischen Vorbehalt zu Art. 1 EAUE liege damit nicht vor. Tatsächlich könne seine Behandlung in einem Land, dessen Sprache er spricht, effektiver sein als in der Schweiz, wo ihm aufgrund seines illegalen Aufenthaltes eine migrationsrechtliche Ausweisung drohe (RR.2023.156, act. 1.0 S. 9–11). 5.3.3 Bei Ländern mit bewährter Rechtsstaatskultur – insbesondere jenen Westeuropas – bestehen regelmässig keine ernsthaften Gründe für die Annahme, dass der Verfolgte bei einer Auslieferung dem Risiko einer die EMRK verletzenden Behandlung ausgesetzt sein könnte. Deshalb wird hier die Auslieferung ohne Auflagen gewährt. Demgegenüber gibt es Fälle, in denen zwar ernsthafte Gründe für die Annahme bestehen, dass der Verfolgte im ersuchenden Staat einer menschenrechtswidrigen Behandlung ausgesetzt sein könnte, dieses Risiko aber mittels diplomatischer Garantien behoben oder jedenfalls auf ein so geringes Mass herabgesetzt werden kann, dass es als nur noch theoretisch erscheint, so dass dem Auslieferungssuchen, unter Auflagen, dennoch stattgegeben werden kann. Eine gänzliche Verweigerung der Auslieferung rechtfertigt sich nur ausnahmsweise, wenn das Risiko einer menschenrechtswidrigen Behandlung auch mit diplomatischen Zusicherungen nicht auf ein Mass herabgesetzt werden kann, dass es als nur noch theoretisch erscheint (BGE 148 IV 314 E. 3; 148 I 127 E. 4.4; 135 I 191 E. 2.3; 134 IV 156 E. 6.7; Urteil des Bundesgerichts 1C_592_2022 vom 4. September 2023 E. 4.1). 5.3.4 Die Begründung des BJ setzt sich mit den Verhältnissen im ungarischen Strafvollzug und der Behandlungsbedürftigkeit des Beschwerdeführers auseinander. Das Amt prüft insbesondere die reziproke Anwendung (BGE 148 IV 314 E. 2) des ungarischen Vorbehalts zum EAUE («Hungary reserves the right to refuse extradition on humanitarian grounds if it would cause particular hardship to the person claimed, for example, because of his youth, advanced age or state of health, or any other condition affecting the individual in question, having regard also to the nature of the offence and the

- 20 -

interests of the requesting State»). Das BJ trägt der Verletzlichkeit des Beschwerdeführers angemessene Rechnung. Der Wortlaut der abgegebenen ungarischen Garantie entspricht

dem, worum das BJ ersuchte. Die ungarische Garantie vom 18. September 2023 (act. 1.22) stellt auf jeden Fall sicher, dass die Schweiz ihren menschenrechtlichen Verpflichtungen entspricht. Richtig ist, was der Beschwerdeführer rügt (RR.2023.156, act. 1.22; RR.2023.161, act. 1), dass die Garantie keine zeitliche Begrenzung der allfälligen medizinischen Massnahme nennt. Dazu ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer für den Vollzug eines Strafurteils von zwei Jahren Freiheitsstrafe ausgeliefert werden soll. Im Übrigen ist es an Ungarn, die Einhaltung der EMRK auf seinem Gebiet zu gewährleisten. Die Rüge ist unbegründet. 5.4

5.4.1 Der Beschwerdeführer bringt schliesslich vor, dass ihm bei einer Auslieferung drohe, Opfer von «Verschwindenlassen» zu werden, da Ungarn das Internationale Übereinkommen vom 20. Dezember 2006 zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (SR 0.103.3) nicht unterzeichnet habe. Art. 16 Abs. 1 des Übereinkommens verbiete eine Auslieferung, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Person im Zielstaat Gefahr laufe, Opfer eines Verschwindenlassens zu werden (RR.2023.156, act. 1.24 S. 2; RR.2023.161, act. 1). Dem wirke auch die Garantie nicht entgegen. Sie äussere sich nicht dazu, wohin er nach der sogenannten «Untersuchung» durch die Behörden gebracht werde. Daher bestehe ein sehr grosses Risiko eines Verschwindenlassens. In Ungarn komme es unter der Regierung von Viktor Orban systematisch und weitverbreitet zu Menschenrechtsverletzungen. Aus diesem Grund habe das Staatssekretariat für Migration SEM die Rücküberstellung von Personen aus der Schweiz nach Ungarn im Rahmen des Dublin-Verfahrens eingestellt (RR.2023.161, act. 1). Daran hält der Rechtsbeistand durch Verweis auf seine Stellungnahmen vom 9. August und vom 27. September 2023 im neuen Verfahren fest (RR.2024.10, act. 1.40, S. 4). 5.4.2 Das BJ setzt sich im neuen Auslieferungsentscheid vom 14. Februar 2024 mit der Rüge auseinander (act. 1.2 S. 10). Es weist zu Recht darauf hin, dass es nicht darauf ankomme, ob der ersuchende Staat das internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (SR.0.103.3) ratifiziert habe. Ungarn garantiere als Mitglied des Europarates die Einhaltung der EMRK, womit ein hinreichender Schutz gewährleistet sei; und im Übrigen gebe es keinerlei Hinweise darauf, dass Ungarn ein Problem mit dem Verschwindenlassen von Personen habe. Dem ist aus gerichtlicher Sicht nichts hinzuzufügen. Auch diese Rüge ist unbegründet.

- 21 -

6. Insgesamt erweisen sich die vorgebrachten Rügen als unbegründet. Es sind auch keine weiteren Auslieferungshindernisse ersichtlich. Die Beschwerde wie auch die Einrede des politischen Delikts sind damit abzuweisen. Die Auslieferung an Ungarn, wie angeordnet im Auslieferungsentscheid des BJ vom 14. Februar 2024 (Dispositiv Ziffer 1, erster Satz), ist damit zulässig.

7. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Bei der Festsetzung der Spruchgebühr kann gemäss Art. 63 Abs. 4bis VwVG der womöglich schwierigen finanziellen Situation des Beschwerdeführers Rechnung getragen werden (siehe u.a. die aufgrund der Auslieferungshaft erfolgte Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber; act. 6.14a). Die reduzierte Gerichtsgebühr ist auf Fr. 1'000.– festzusetzen (Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.